

Sitzungsvorlage Nr. 37/2019

Aktenzeichen: 022.131

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
11.06.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	24.06.2019	3

Betreff:

Feststellung etwaiger Hinderungsgründe bei den am 26.05.2019 gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten

Beschlussvorschlag:

Bei den an 26.05.2019 gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten bestehen keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	24.06.2019	TOP:	3 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt				Haushaltsstelle	
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 sind für die kommende Legislaturperiode folgende 13 Personen in den Gemeinderat der Gemeinde Weißbach gewählt worden:

- Ralf Bauer
- Daniela Bühler
- Thomas Foss
- Ulrike Hochholdinger
- Rainer Irouschek
- Waltraud Kuhnle
- Lothar Machule
- Jens Mettendorfer
- Reiner Mitschke
- Isa-Carmen Philipp
- Reinhold Pils
- Ulrich Rüdele
- Thomas Weinmann

Laut § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) muss der alte Gemeinderat vor der ersten Sitzung des neuen Gremiums feststellen, ob bei irgendeinem der Gewählten ein Hinderungsgrund besteht, der ihn an der Aufnahme seines Amtes hindert.

Was ein Hinderungsgrund ist, ist in Absatz 1 § 29 GemO abschließend aufgelistet (siehe den dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Gesetzestext!).

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung liegt bei keinem der künftigen Gemeinderatsmitglieder ein Hinderungsgrund vor.